

## **Infoblatt: Betriebspraktikum und Mindestlohn in den Studiengängen Wirtschaftspädagogik und Berufspädagogik Technik**

Für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das Lehramt an beruflichen Schulen ist der Nachweis von 48 Wochen betrieblichem Praktikum in einschlägigen Tätigkeitsfeldern gegenüber dem Kultusministerium nachzuweisen.

In den Richtlinien des Kultusministeriums sind Hinweise zu den Tätigkeitsfeldern sowie zu Dauer und Strukturierung der Praktika aufgeführt: <https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1/jahrgang:2011/heftnummer:1/seite:8>

Die Praktikumszeiten können in der vorlesungsfreien Zeit angesammelt werden. Alternativ bzw. zusätzlich kann ein Praktikumssemester eingeplant werden, in dem ein Praktikum von mehreren Monaten möglich ist. Hierfür kann ein Urlaubssemester bei der Studierendenkanzlei beantragt werden. Im Urlaubssemester können keine Prüfungsleistungen erbracht werden.

Eine einschlägige Berufsausbildung kann auf das Praktikum angerechnet werden.

Aufgrund neuer Interpretationshinweise aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist das lt. Art. 6 I 5 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz vorausgesetzte Praktikum für Studierende der Wirtschafts- und Berufspädagogik, die das Referendariat anstreben, vom Mindestlohn befreit.

Betriebliche Praktika in diesem Kontext können als Pflichtpraktika gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Mindestlohngesetzes eingeordnet werden.

Ein Pflichtpraktikum liegt vor, wenn das Praktikum in einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung vorgeschrieben ist. Die Richtlinien des Ministeriums können im weiten Sinne als Ausbildungsordnung interpretiert werden (Basis: BT-Drs. 18/1558 S. 42).